

**Richtlinien  
über die Förderung von Sportvereinen  
zur Ausführung der Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln  
für die Gewährung von Zuwendungen  
(Sportförderungsrichtlinien)**

---

Auf Empfehlung des Ausschusses für Schule, Sport, Jugend und Soziales vom 28.04.2025 und Beschlussfassung der Stadtvertretung Mölln vom 08.05.2025 werden folgende Richtlinien über die Förderung von Sportvereinen zur Ausführung der Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln für die Gewährung von Zuwendungen erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Mölln gewährt Möllner Sportvereinen Zuschüsse im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- (2) Diese Richtlinien sind nicht anzuwenden auf Zuwendungen, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, auf schulische Maßnahmen und auf Vereinsbeiträge.

**§ 2**

**Nutzung der Sportstätten und Förderung jugendlicher Mitglieder**

- (1) Die Stadt Mölln stellt den Vereinen die städtischen Sportstätten im Rahmen der Satzung über die außerschulische Nutzung städtischer Sportstätten zur Verfügung.
- (2) Für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt die Stadt Mölln dem Verein eine anteilige Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dabei erfolgt die Mittelverteilung auf die Vereine durch eine gleichmäßige Verteilung der Haushaltsmittel auf die Vereine. Stichtag der Meldung ist der 01.03. des Jahres; später eingehende Meldungen der Vereine können nur in Ausnahmefällen bis zum 15.03. gewährt werden.

**§ 3**

**Zuschüsse für den Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern**

- (1) Für den Einsatz von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern gewährt die Stadt Mölln folgenden jährlichen mitgliederabhängigen Zuschuss:

a.)	bis zu 100 Mitglieder	500,00 €
b.)	für je weitere angefangene 50 Mitglieder	250,00 €
- (2) Grundsätzlich beteiligt sich die Stadt Mölln nur in Höhe eines Drittels an den Gesamtkosten und im Höchstfall bis zu 2,50 € für jede geleistete Übungsstunde.

#### **§ 4**

##### **Förderung von Bau-, Sanierungs- und Beschaffungsmaßnahmen**

- (1) Für den Bau und die Sanierung von Sportstätten kann durch die Stadt Mölln im Einzelfall durch den Beschluss des zuständigen Ausschusses eine Förderung in Höhe von bis zu 15 v. H. der als notwendig anerkannten Kosten gewährt werden; von den Kosten sind weitere öffentliche Förderungen abzuziehen.
- (2) Beschaffungsmaßnahmen von Großturn- und Sportgeräten, die 1.500,- Euro (netto) überschreiten, können durch den Beschluss des zuständigen Ausschusses mit bis zu 20 v.H. der Gesamtkosten gefördert werden; die Beschaffung von Kleingeräten, Bällen und Sportbekleidung wird nicht gefördert.
- (3) Förderung nach den Absätzen 1 und 2 werden nur gewährt, sofern die Sportstätten bzw. die Beschaffungen auch anderen Einrichtungen oder den Schulen der Stadt Mölln entgeltlos zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 5**

##### **Institutionelle Förderung von Sportvereinen**

- (1) Neben der Förderung i. S. d §§ 2 bis 4 kann eine institutionelle Förderung zur Förderung von Sportvereinen nur in begründeten Ausnahmefällen unter Anlegung eines strengen Maßstabes gewährt werden.
- (2) Sie kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Sportverein aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen in eine Notlage geraten ist und ein öffentliches Interesse an der Fortführung der Tätigkeit des Sportvereins, insbesondere aufgrund seiner Bedeutung für das Sportwesen der Stadt besteht, und eine Nichtförderung eine besondere Härte bedeuten würde.
- (3) Der Beschluss einer institutionellen Förderung erfolgt durch den zuständigen Ausschuss.

#### **§ 6**

##### **Ausschluss der Doppelförderung**

Soweit nach diesen Richtlinien durch die Zusammenlegung von Maßnahmen und Veranstaltungen eine Förderung nach mehreren Richtlinien der Stadt Mölln möglich wäre, kann die Förderung nur nach einer dieser Vorschriften vorgenommen werden.

#### **§ 7**

##### **Ehrung für besondere Verdienste**

Nach Maßgabe der „Satzung über die Verleihung der Stadtplaketten, der Ehrenplaketten, der Ehrenbezeichnungen und des Ehrenbürgerrechts der Stadt Mölln“ können Sportlerinnen und Sportler, die sich in besonderer Weise um den Sport in der Stadt Mölln verdient gemacht haben, geehrt werden. Es ist die höchste Auszeichnung der Stadt Mölln im Sport.

## § 8 Sportlerehrung

(1) Die Stadt Mölln ehrt jährlich Sportlerinnen und Sportler, die im Vorjahr auf überregionaler Ebene hervorragende Leistungen erbracht haben. Voraussetzung für eine Ehrung sind:

- |   |               |
|---|---------------|
| a. Landesmeisterschaften                        | Platz 1       |
| b. Jugend trainiert für Olympia auf Landesebene | Platz 1       |
| c. Norddeutsche Meisterschaften                 | Platz 1 bis 3 |

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Alters noch nicht an Landeswettbewerben teilnehmen können, für die aber Landesbestenlisten geführt werden, sind bei analoger Platzierung in die Sportlerehrung einzubeziehen.

(2) Sportlerinnen und Sportler, die im Vorjahr besondere Leistungen erbracht haben und sich über die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen hervorgebracht haben, können als „Sportlerin des Jahres“ bzw. „Sportler des Jahres“ unter Benennung der jeweiligen Jahreszahl geehrt werden. Haben die Sportlerinnen und Sportler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, werden sie als „Nachwuchssportlerin“ und „Nachwuchssportler“ unter Benennung der jeweiligen Jahreszahl geehrt. Zu den nach diesem Absatz aufgeführten Leistungen zählen u. a. die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen sowie Platzierungen 1-3 bei Bundesmeisterschaften.

(3) Trainerinnen und Trainer können für besondere Leistungen im Sport geehrt werden. Sie werden als „Sporttrainerin“ und „Sporttrainer“ unter Benennung der jeweiligen Jahreszahl geehrt.

(4) Werden die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 durch Mannschaften erbracht, können sie für ihre besonderen Leistungen nach Abs. 1 bzw. nach Abs. 2 als „Mannschaft des Jahres“ unter Benennung der jeweiligen Jahreszahl geehrt werden.

(5) Neben Sportvereinen und der Sportkonferenz der Stadt Mölln kann jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner Ehrungen i. S. d. Absätze 1 bis 4 vorschlagen. Die Ehrung erfolgt nach vorheriger Anhörung der Sportkonferenz durch Beschluss des zuständigen Ausschusses.

## § 9 Allgemeine Förderungsbedingungen

(1) Grundlage der Bewilligung sind die Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln für die Gewährung von Zuwendungen sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest – P).

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

(3) Die Stadt Mölln behält sich Ausnahmen von diesen Richtlinien vor.

**§ 10**  
**Datenverarbeitung**

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig – Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien über die Förderung von Sportvereinen zur Ausführung der Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln für die Gewährung von Zuwendungen Sportförderungsrichtlinien treten am 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung von Sportvereinen zur Ausführung der Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln für die Gewährung von Zuwendungen Sportförderungsrichtlinien vom 01.02.2018 einschließlich der 1. Änderung der Richtlinie über die Förderung von Sportvereinen zur Ausführung der Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln für die Gewährung von Zuwendungen Sportförderungsrichtlinien vom 01.01.2023 außer Kraft.

Mölln, den 09.05.2025

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister

  
Schäper

